

Taxitarifordnung und Taxiordnung

für den

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Stand: 11.05.2009

Taxitarifordnung für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.S.1690), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl.S.2407), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl.S.1025, BayRS9210-2-W), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung vom 21.09.2005 (GVBl.S.482), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, sowie die anliegenden Landkreise Starnberg, Miesbach, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, München, sowie die Landeshauptstadt München.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------|
| a) | dem Grundpreis | 2,70 € |
| b) | dem Kilometerpreis (Tarifstufe 2) | |
| | für 0 – 5 km (0,20 € je 133,3 m) | 1,50 € |
| | über 5 km (0,20 € je 142,8 m) | 1,40 € |

und

dem Zeitpreis -je Stunde – (0,20 € je 30 s)	24,00 €
---	---------

Dieser fällt an, wenn die Umschaltgeschwindigkeit unterschritten wird. Diese beträgt 16 km/h bei einer Fahrtstrecke bis 5 km und 17,1 km/h bei einer Fahrtstrecke über 5 km/h.

- | | | |
|----|------------------------------|--------------|
| c) | den Zuschlägen | siehe. § 3 d |
| d) | Tarifstufe 1 (Nullschaltung) | frei |
| | | 0,00 € |

(2) Fahrpreisregelungen

Grundsätzlich bilden die jeweiligen Betriebssitzgemeinden die Tarifzone I; das übrige Pflichtfahrgebiete die Tarifzone II. Die Grenze der Tarifzone I ist jeweils der Standort der Ortstafel (Z310/311 StVO). Auf der B472/östlich Bad Tölz fehlt die Ortstafel. Hier gilt der Verlauf der Gemeindegrenze Wackersberg am Ostufer des Stallauer Weihers. Umschaltpunkt ist die Einfahrt Gaststätte Wiesweber. Auf der B 13, südlich Bad Tölz wird als Umschaltpunkt die Einmündung nach Gaißach – Obergries festgelegt.

Sonderregelungen:

Für Unternehmen mit Betriebssitz Bad Tölz fallen, ergänzend zur gesamten Gemarkung der Stadt Bad Tölz, die Gemeinden:
 Gaißach und Wackersberg in die Tarifzone I.

Für Unternehmen mit Betriebssitz Lenggries fallen, ergänzend zur Gemarkung der Gemeinde Lenggries, die Gemeinden
 Gaißach und Wackersberg in die Tarifzone I
 Die Ortsteile Fall und Vorderriß gehören zur Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Kochel am See gehören die Ortsteile:
 Urfeld, Walchensee, Einsiedl und Schlehdorf zur Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Wolfratshausen/ Geretsried fallen die Gemarkung der beiden Stadtbereiche, sowie die Ortsteile Puppling und Neufahrn der Gemeinde Egling in die Tarifzone I

(3) Fahrpreise

Anfahrten

a) in die Tarifzone I	Tarifstufe 1
b) in die Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I	Tarifstufe 2
c) zu Großveranstaltungen	Tarifstufe 1

Zielfahrten

in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 2
------------------------------------	--------------

Rückfahrten

aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 1
ab Grenze (Ortstafel) Tarifzone II/I	Tarifstufe 2

(4) Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € angezeigt.
 Der Mindestfahrpreis, einschließlich einer Schalteinheit von 0,20 €, beträgt 2,90 €.

(5) Fahrpreis bei Nichtbenutzung
 Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in anfahrtsfreien Zonen ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis zu entrichten.

§ 3 Zuschläge

- | | | |
|-----|--|----------------|
| (1) | Gepäck | |
| | Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, je Stück | 0,50 € |
| | Schlitten, Ski, Snowboard | 0,50 € |
| | Fahrrad -soweit möglich-
übliches Handgepäck, Rollstühle, Kinderwagen, Gehhilfen | 2,00 €
frei |
| (2) | Abholung bzw. Begleitung hilfsbedürftiger Fahrgäste von bzw. zu ihrer Wohnung nebst Gepäcktransport | 2,00 € |
| (3) | Tiere | |
| | Jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| | Jeder Käfig oder Transportbeh. | 0,50 € |
| | Blindenhund | frei |
| (4) | Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Ab dem sechsten Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal | 5,00 € |
| (5) | Nebenbesorgungen
Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. | |
| (6) | Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend | |

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I fahren.

- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen (z.B. Starthilfe) und zur Beförderung von Sachen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Der vorstehende Tarif ist bindend. Abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig und sind genehmigungspflichtig (Sondervereinbarung).
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet grundsätzlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Bestellungen in Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern ein Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung und der Taxiordnung mitzuführen. Auf Verlangen hat er den Fahrgästen Einsicht zu gewähren.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

- andere als die in § 2 oder § 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt
- entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet
- entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet
- entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt
- entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt
- entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt
- entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt
- entgegen § 9 Abs. 2 die Taxitarifordnung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorlegt

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 11.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über die Taxitarifordnung und die Taxiordnung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Rechtskraft der Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Bad Tölz, 24.04.2009
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Taxigewerbe

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl.S.2407), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl.S.1025, BayRS9210-2-W), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung vom 21.09.2005 (GVBl.S.482), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxistandplätzen (Zeichen 229, § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze) in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgehalten werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen einzuholen. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxis auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes oder der dem Betriebssitz angrenzenden Gemeinde aus Anlass von Großveranstaltungen bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist. Eine Großveranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist erst ab einer Teilnehmer-/Besucherzahl von 200 Personen anzunehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxis außerhalb der Gemeinde bzw. Nachbargemeinde nur mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereitgestellt

werden. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Taxis außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze aus einem anderen als in Abs. 2 genannten Anlass.

§ 3

Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen (entfällt am Taxistandplatz Amortplatz). Ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Aufstellung in der Reihenfolge der Ankunft nicht möglich, können die Taxibesitzer die Form der Aufstellung selbst bestimmen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (3) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen. Es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (4) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahrtaufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (5) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrtauftrages unzulässig.
- (6) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (7) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4

Ordnung auf den Standplätzen

- (1) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

- (2) Jede Verunreinigung ist untersagt. Dazu zählt insbesondere die Entsorgung von Zigarren oder Zigarettenresten.
- (3) Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit Datum, der Ordnungsnummer, Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmens des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.
- (3) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. Er hat hilfsbedürftige Fahrgäste nebst ihrem Gepäck in ihrer Wohnung, bzw. dem jeweiligen Standort oder Auftragsort abzuholen und sie dorthin zu begleiten; dafür sieht die Taxitarif-Ordnung einen gesonderten Zuschlag vor (§ 3 Abs. 2).
- (4) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.
- (5) Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekannt zu machen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Besondere Beförderungsbedingungen; Fahraufträge über Funk

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.
- (3) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (4) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- € geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Taxiordnung tritt am 11.05.2009 in Kraft. Sie ersetzt die Taxiordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen vom 01.10.2007.

Bad Tölz, 24.04.09
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat